



## Aus dem Rathaus berichtet

### Jahresauftakt 2021

Der Jahreswechsel ist erst einige Tage her und wie im alten Jahr steht man unter dem Eindruck, dass es in Deutschland, Thüringen und Weida nur ein Thema gibt: Pandemiebewältigung.

Der 10. Januar ist vorbei, die Schutzmaßnahmen gelten bis zum 31.01. weiter und alle wissen jetzt schon, dass sie verlängert werden. Als Bürgermeister bleibt mir nur der ständige Appell, Vorsicht walten zu lassen, Abstand zu halten und die regionale Wirtschaft zu stärken.

Erwerben Sie bitte Ihre Waren bei den Weidschen Händlern, das Bestell- und An-der-Ladentür-Abholssystem funktioniert ganz gut.

Welchen Ausblick auf 2021 kann ich geben?

Richtig los geht es mit dem Haushaltsbeschluss, den der Stadtrat voraussichtlich am 4. März fassen wird.

Schon jetzt kümmern wir uns um die Veranstaltungs- und Ausstellungsplanung, damit die Normalität schnell zurückkehren kann, wenn es soweit ist.

Die neue Jahresausstellung in der Remise wird vorbereitet. Es gibt Ideen und einen Nachholbedarf bei Kunst und Kultur. Hoffentlich feiern wir im September wieder den Weidschen Kuchenmarkt.

Wir werden je nach Witterung mit den geplanten Baumaßnahmen beginnen. Neue Fenster und eine frische Fassade wird es beim Remisengebäude der Osterburg geben. Der innerstädtische Gewerbebepark „Schlossmühlenweg“ ist die größte Investition in diesem Jahr.

Im Bereich Poststraße und Nonnenhof setzen wir fort, was Anfang des neuen Jahrtausends in mehreren Bauabschnitten unter dem Stichwort „Marktneugestaltung“ so attraktiv geworden ist.

Das „Weidaer Amtsblatt“ wird weiterhin im Internet auf der Homepage [www.weida.de](http://www.weida.de) veröffentlicht. Die gedruckte Ausgabe wird jedoch nicht mehr jedem Haushalt kostenfrei zugestellt.

BürgerInnen, die einen kostenpflichtigen Postversand wünschen, können sich im Hauptamt der Stadtverwaltung als Abonnent/in registrieren lassen.

Für alle LeserInnen kostenfrei bleibt das „Weidaer Amtsblatt“ bei Selbstabholung an öffentlich gut zu erreichenden Stellen.

Die Abholung ist möglich im Rathaus und in der Weida-Information sowie in Hohenölsen, im Ladengeschäft der JFW Fleisch- und Wurstwaren GmbH, Mühlweg 8, in Schömberg im Gemeindehaus und in Steinsdorf im Ladengeschäft der Bäckerei Fritzsche.

Allen Bürgerinnen und Bürgern wünsche ich ein gutes, erfolgreiches und vor allem gesundes neues Jahr.

Ihr

Heinz Hopfe  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachungen

### Allgemeinverfügung über die Festsetzung der Abgaben der Stadt Weida für das Jahr 2021

Die Stadt Weida gibt bekannt, dass für Hundesteuern, Pachten und Nutzungsentgelte, deren Bemessungsgrundlage sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, die zuletzt erteilten Bescheide gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG – zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) gelten.

Die Abgaben werden dabei mit den in den zuletzt erteilten Steuer- bzw. Abgabenbescheiden festgesetzten Beträgen und Terminen fällig.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Weida, Steueramt, Markt 1, 07570 Weida einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Zahlungsverpflichtung bleibt bestehen. Wir weisen darauf hin, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Bitte prüfen Sie die zuletzt ergangenen Bescheide und richten Sie die Steuer- bzw. Abgabenbeträge zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen unter Angabe des Kassenzweckens auf das Konto der Stadtverwaltung Weida. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Abgaben entsprechend der jeweiligen Fälligkeit von der hinterlegten Bankverbindung (IBAN und BIC) mit der entsprechenden Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID DE57ZZZ0000088571 der Stadtverwaltung Weida abgebucht. In diesem Fall bitten wir Sie, für ausreichende Kontendeckung zu sorgen, da etwaige Rücklastschriftgebühren zu Ihren Lasten gehen.

Bei Fragen können Sie sich telefonisch unter 036603 – 54 172 oder per E-Mail: [dinter@weida.de](mailto:dinter@weida.de) persönlich an das Sachgebiet Steuern der Stadtverwaltung Weida wenden.

Der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung ist nach § 27a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. 2014, S. 685), in der zurzeit geltenden Fassung, ebenso auf der Internetseite der Stadt Weida unter [www.weida.de/buergerservice/allgemeinverfuegungen](http://www.weida.de/buergerservice/allgemeinverfuegungen) öffentlich bekannt gemacht.

**Datenschutzhinweis:** Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Finanzverwaltung der Stadtverwaltung Weida und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung der Stadtverwaltung Weida. Dieses finden Sie unter [www.weida.de/buergerservice/datenschutz](http://www.weida.de/buergerservice/datenschutz).

Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

# Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Stadt Weida für das Jahr 2021

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG – in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) mit Wirkung vom 29. Dezember 2020, kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, anstatt durch individuellen Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Die Stadt Weida macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2021 von dieser Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt hiermit – vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuermessbescheides oder Grundsteuerbescheides 2021 in individuellen Fällen – die Grundsteuer für das Jahr 2021 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest.

Diejenigen Grundsteuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2021 erhalten, haben im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer zu entrichten, wie sie zuletzt für das Jahr 2020 festgesetzt wurde. Auf den Inhalt der zuletzt ergangenen schriftlichen Grundsteuerbescheide wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Grundsteuer wird – vorbehaltlich einer anderen Regelung – zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019 fällig (§ 28 Abs.1 GrStG). Jahreszahler gemäß § 28 Abs.3 GrStG haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2021 fristgerecht am 1. Juli zu entrichten.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 295 v. H. und für die Grundsteuer B 402 v. H. (§ 61 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)). Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer A und Grundsteuer B kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Weida, Steueramt, Markt 1, 07570 Weida einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Zahlungsverpflichtung bleibt bestehen. Wir weisen darauf hin, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen unter Angabe des Kaszenzeichens auf das Konto der Stadtverwaltung Weida. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend der jeweiligen Fälligkeit von der hinterlegten Bankverbindung (IBAN und BIC) mit der entsprechenden Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID DE57ZZZ00000088571 der Stadtverwaltung Weida abgebucht. In diesem Fall bitten wir Sie, für ausreichend Kontendeckung zu sorgen, da etwaige Rücklastschriftgebühren zu Ihren Lasten gehen.

Bei Fragen können Sie sich telefonisch unter 036603 – 54 172 oder per E-Mail: [dinter@weida.de](mailto:dinter@weida.de) persönlich an das Sachgebiet Steuern der Stadtverwaltung Weida wenden.

Der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und Grundsteuer B sind nach § 27a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. 2014, S. 685), in der zurzeit geltenden Fassung, ebenso auf der Internetseite der Stadt Weida unter [www.weida.de/buergerservice/allgemeinverfuegungen](http://www.weida.de/buergerservice/allgemeinverfuegungen) öffentlich bekannt gemacht.

**Datenschutzhinweis:** Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Finanzverwaltung der Stadtverwaltung Weida und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung der Stadtverwaltung Weida. Dieses finden Sie unter [www.weida.de/buergerservice/datenschutz](http://www.weida.de/buergerservice/datenschutz). Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

# Umschreibung der Grundsteuer beim Verkauf von Grundstücken

Beim Verkauf von Grundstücken, Eigentumswohnungen etc. wird mitunter im notariellen Kaufvertrag vereinbart, ab welchem Zeitpunkt der Käufer die Grundsteuer bezahlen muss. Hierbei handelt es sich ausschließlich um eine privatrechtliche Vereinbarung, die nur zwischen Verkäufer und Käufer eine Bedeutung hat. Die Stadt Weida kann die Grundsteuer erst auf den neuen Eigentümer umschreiben und damit einhergehend einen neuen Grundsteuerbescheid erlassen, wenn das Finanzamt die sogenannte Zurechnungsfortschreibung durchgeführt hat. Das geschieht immer zum Stichtag 01.01. des darauffolgenden Jahres. Als Folge des Arbeitsanfalls bei den Beratungsstellen der Finanzämter kommt es bei der Durchführung dieses Fortschreibungsverfahrens zu Verzögerungen, die sich mitunter über mehrere Monate, bis hin zu mehr als einem Jahr, erstrecken können.

Bis zur Umschreibung durch das Finanzamt ist dabei der bisherige Eigentümer weiterhin grundsteuerpflichtig (§ 9 Grundsteuergesetz)!

Sobald das Finanzamt das Änderungsverfahren durchgeführt hat, übersendet es dem neuen Grundstückseigentümer einen Grundsteuermessbescheid, aus welchem sich die Änderung der Fortschreibung und Bemessungsdaten ergeben. Aufgrund dieses neuen Grundsteuermessbescheides stellt die Stadt Weida den neuen Grundsteuerbescheid aus. Dem bisherigen Eigentümer werden die zum Zeitpunkt des Aufhebungsbescheides gezahlten Grundsteuern zurückerstattet und gleichzeitig dem neuen Eigentümer rückwirkend in Rechnung gestellt. Da von Seiten der Betroffenen immer wieder Klagen bei der Stadt darüber eingehen, dass sie das Grundstück, die Eigentumswohnung etc. verkauft haben und trotzdem noch die Grundsteuer zahlen müssen, halten wir es für notwendig, durch die vorstehenden Ausführungen auf die bestehende Rechtslage nochmals hinzuweisen.

Wir bitten dabei zu beachten, dass die Stadt Weida das Fortschreibungsverfahren bei den zuständigen Finanzämtern weder beeinflussen noch beschleunigen kann und an die geltende Gesetzgebung gebunden ist.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Sachgebiet Steuern der Stadtverwaltung Weida unter der Telefonnummer 036603 – 54 172 oder per E-Mail unter [dinter@weida.de](mailto:dinter@weida.de) gern zur Verfügung.

gez. Jung  
Kämmerer

## Bekanntmachung

### 50Hertz informiert

### Vermessungsarbeiten für das Projekt SuedOstLink

Durchführung in der Stadt Weida im Zeitraum  
vom 22.02.2021 bis 18.04.2021

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ). Sie verbindet den Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bei Magdeburg mit dem Netzverknüpfungspunkt Isar bei Landshut.

Der Leitungsverlauf des Abschnitts B führt auf rund 66 Kilometern auch durch das Land Thüringen. Innerhalb des Abschnitts B führt die Leitung von Eisenberg bis Bernsgrün und östlich von Gebersreuth über Thüringer Gebiet.

Der SuedOstLink ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom Dezember 2015, zuletzt geändert durch Art. 12 Gesetz vom 26.7.2016, als Vorhaben Nr. 5 gesetzlich verankert. Der SuedOstLink befindet sich seit 2017 im formellen Planungs- und Genehmigungsverfahren, aktuell im Planfeststellungsverfahren.

Der Abschnitt B des SuedOstLinks wird in Thüringen ausschließlich als Erdkabel geplant. Im geplanten Verlauf des Erdkabels stellen Querungen vorhandener Infrastruktur und Gewässer besondere Herausforderungen dar. Durch Untersuchungen müssen Fragestellungen zum Grundwasser, zur Bodenbeschaffenheit und zur generellen geotechnischen Eignung des Untergrunds geklärt werden. Die jetzt anstehenden Vermessungsarbeiten dienen dazu, die Ergebnisse vorliegender Befliegungsdaten vor Ort zu bestätigen und zu ergänzen. Hierbei ist insbesondere die Tiefenlage der Sohle von Gräben und Flüssen von Interesse, um die Eignung dieser Bereiche für den Trassenverlauf beurteilen und geschlossene Querungen detailliert planen zu können. Zu diesem Zweck wird 50Hertz im Zeitraum vom 22.02.2021 bis 18.04.2021 terrestrische Vermessungsarbeiten durchführen.



## Beauftragte Firmen

Die Vermessungsarbeiten erfolgen im Auftrag der 50Hertz Transmission GmbH durch die ARGE SOL TRASSIERUNG NORD GbR, mit den beteiligten Firmen ARCADIS Germany GmbH und G.U.B Ingenieur AG sowie weiteren beauftragten Drittunternehmern. Für die Vermessungsarbeiten ist hier die Firma TRIGIS GeoServices GmbH, Niederlassung Leipzig, verantwortlich.

## Vermessungsarbeiten

Zur detaillierten Planung der geschlossenen Querungen von beispielsweise Straßen, Bahnstrecken oder Flüssen gehören Vermessungsarbeiten. Diese dienen dazu, die exakte Tiefenlage von Gräben sowie Flusstiefen zu bestimmen oder besondere Landschaftspunkte wie beispielsweise Schächte zu überprüfen. Im Rahmen dieser Vorbereitungen (Planung und Vermessung) sind Mitarbeiter/-innen mit Vermessungsfahrzeugen oder zu Fuß unterwegs und werden ggf. und zeitlich begrenzt Markierungen setzen, wodurch keine Schäden an Fluren und Wegen entstehen. Baumaschinen werden bei diesen Maßnahmen nicht eingesetzt. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch 50Hertz bzw. durch die oben genannten Firmen in voller Höhe entschädigt. 50Hertz entschädigt Flurschäden nach den aktuellen Entschädigungssätzen, wie sie z. B. von den jeweiligen Landesbauernverbänden ermittelt und veröffentlicht werden. Sofern über die Entschädigung von Flur- und/oder Aufwuchsschäden keine Einigung erzielt wird, kann ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zur Ermittlung der Schadenshöhe beauftragt werden. Die Kosten hierfür werden von 50Hertz getragen.

## Gesetzliche Grundlage und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vermessungsarbeiten gemäß § 44 Absatz 2 EnWG bekannt gegeben. Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus der beigefügten Flurstücksliste. Für Ihr Verständnis danken wir im Voraus.

## Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Für Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an Axel Happe, T: +49 (0)30 51503414, E-Mail: Axel.Happe@50hertz.com. Näheres zum Projekt und Planungsstand finden Sie unter [www.50hertz.com/suedostlink](http://www.50hertz.com/suedostlink).

## Flurstücksliste

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hohenölsen	3	123/4, 133, 135, 134
Hohenölsen	6	268/5, 280
Weida	6	2558, 2560, 2559, 2556, 2554, 2555, 2562

## Bebauungsplan Gewerbegebiet Weida „In den Nonnenfeldern“ 1. Änderung

### Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadt Weida beabsichtigt, den Bebauungsplan Gewerbegebiet Weida „In den Nonnenfeldern“ zu ändern. Mit dieser Änderung sollen eine Anpassung des Bebauungsplanes an die bereits vorhandene gewerbliche Bebauung und Nutzung erfolgen sowie die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere gewerbliche Entwicklung für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich geschaffen werden. Das Planänderungsverfahren erfolgt im Regelverfahren, so dass ergänzend zum Bebauungsplan mit der Begründung auch ein Umweltbericht erforderlich wird.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Bevölkerung über die allgemeinen Ziele und den Zweck der Planänderung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen informiert. Hierzu wird der Vorentwurf der Planungsunterlagen zur Änderung des Bebauungsplanes in der Zeit vom

**1. Februar bis einschließlich 3. März 2021**

während der nachfolgenden Zeiten gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Stadtverwaltung Weida (Markt 1 in 07570 Weida) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

<b>Montag</b>	<b>08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>08:00 – 12:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>09:00 – 12:00 Uhr</b>

Während dieser Auslegungszeiten können von jedermann Anregungen zum Planentwurf vorgebracht werden (z. B. schriftlich, elektronisch oder zu den o. g. Zeiten zur Niederschrift). Der Vorentwurf zur Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Weida „In den Nonnenfeldern“ kann auch auf den Internetseiten des Stadt Weida ([www.weida.de/buergerservice/bauleitplaene](http://www.weida.de/buergerservice/bauleitplaene)) und des Planungsbüros GÖL mbH ([www.goel.de/bauleitplaene](http://www.goel.de/bauleitplaene)) eingesehen/heruntergeladen werden.

**Aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und sich hierzu ändernder Vorgaben sind die Räume des Rathauses Weida ggf. im o. g. Zeitraum nur eingeschränkt zugänglich. Es wird daher gebeten, sich möglichst vor Einsichtnahme telefonisch unter der Rufnummer 036603-54200 od. 54-0 anzumelden bzw. alternativ zum direkten Zugang zu den Vorentwurfsunterlagen an der Eingangstür zum Rathaus zu klingeln. Die Einsichtnahme in die Vorentwurfsunterlagen ist zu den o. g. Zeiten gewährleistet.**

Weida, den 14. Januar 2021

gez. H. Hopfe – Bürgermeister



## Öffentliche Ausschreibungen

### Die Stadt Weida bietet folgendes Objekt zum Verkauf an:

**Immobilie in Weida, OT Hohenölsen –  
Gewerbeinheit mit Scheune  
(ehemaliges Gemeinde- und Bauhofgebäude) –  
Straße am Anger 3**

Gemarkung Hohenölsen, Flur 7, Flurstücke 361/17, 361/19 und 361/24

Gesamtfläche 3.154 qm.

Das Bürogebäude ist teilvermietet. Die Scheune befindet sich im Leerstand.

Der Verkehrswert beträgt insgesamt 90.000,- € und wurde durch Gutachten ermittelt.

Es ist kein Teilverkauf der Objekte vorgesehen.

### Die Stadt Weida bietet folgendes Objekt zur Verpachtung an:

**Lagerhalle im Ortsteil Steinsdorf**

Gemarkung Steinsdorf, Flur 1, Flurstück 51/56 – Fläche ca. 200 qm.

Pachtpreis monatlich 240,- € (ohne Nebenkosten) – Verpachtung ab 01.04.2021

Interessenten melden sich bitte bei der Stadtverwaltung Weida, Sachgebiet Liegenschaften (Frau Obst), Markt 1, 07570 Weida – Tel.: 036603/ 54160, E-Mail: [obst@weida.de](mailto:obst@weida.de)

## Veröffentlichungshinweis Öffentliche Ausschreibung Erweiterung Kita „Sonnenschein“

Die Stadtverwaltung Weida plant in der evangelischen Kindertagesstätte „Sonnenschein“, An der Papiermühle 10A, im Frühjahr eine Baumaßnahme durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine Erweiterung am bestehenden Gebäude inklusive Elektro- und Heizungsinstallation.

Im Zuge dieser Baumaßnahme informiert das Bauamt darüber, dass die Ausschreibungsunterlagen ab dem 29.01.2021 auf der Onlineplattform e-Vergabe.de eingestellt werden.

Ein Versand in Papierform wird nicht erfolgen. Weitere Informationen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

### Corona News

Bei telefonischer Voranmeldung können Bücher und andere Medien in der Stadtbibliothek bestellt und zum vereinbarten Termin am Rathauseingang Petersberg abgeholt werden.

Persönliche Bürgeranliegen können im Rathaus nur nach telefonischer Terminvereinbarung bearbeitet werden. Dies gilt besonders für alle Angelegenheiten im Standesamt und in der Meldestelle.

Was gilt sonst noch?

Das Osterburggelände ist täglich geöffnet von 10 bis 16 Uhr. Das Museum ist geschlossen, die Mitarbeiterinnen sind telefonisch erreichbar.

Gleiches gilt für die Weida-Information, Schlossberg 12 und die Lohgerberei, Untere Str. 6

Alle Sportstätten sind weiterhin gesperrt.

### Mitteilungen

#### Ordnung und Sauberkeit in unserer Stadt und den Ortsteilen, auch außerhalb des Stadtzentrums

##### Hundekot muss sofort beseitigt werden!

Aus aktuellem Anlass weisen wir alle Hundehalter und -führer noch einmal darauf hin, dass sie gemäß § 14 unserer Stadtordnung verpflichtet sind, Verunreinigungen der öffentlichen Straßen durch Hundekot sofort zu beseitigen. Zur Straße gehören auch der Gehweg sowie Straßennebenflächen, wie Randflächen oder Entwässerungsgräben.

Bei Zuwiderhandlungen erfolgt ein Ordnungswidrigkeitsverfahren mit bis zu **5.000,- Euro** Geldbuße.

Wir erinnern hiermit alle Bürger an die Einhaltung unserer Stadtordnung in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung. Wenn jeder mitmacht und seine Pflichten erfüllt, können wir unsere schöne Stadt nachhaltig sauber halten. Denn Sauberkeit kostet nur eine kleine Mühe.

Ordnungsamt

## Sanierungsgebiet „Weida Innenstadt“ Sanierungssprechstunden im 1. Halbjahr 2021

Aufgrund der Corona-Pandemie und den Verordnungen des Landes Thüringen dazu finden derzeit keine Sanierungssprechstunden im Rathaus statt.

Selbstverständlich können Sie Ihre diesbezüglichen Anfragen jederzeit auch telefonisch oder per E-Mail an das Bauamt (Tel. 036603/54223 bzw. [bauamt@weida.de](mailto:bauamt@weida.de) oder an den Sanierungssträger (Tel.: 03643/879153 und 879119) richten.

Sobald es die Situation wieder zulässt, werden wir die Sanierungssprechstunden im Amtsblatt der Stadt Weida bekanntmachen und erwarten Sie wieder persönlich bei uns im Haus.

gez. Rauh  
Bauamtsleiter

### Was sonst noch interessiert ...

#### Weidaer Standesamt übernimmt die Aufgaben und Befugnisse für die Stadt Berga/E.

Nachdem die Stadträte in Weida und Berga Ende letzten Jahres der Zweckvereinbarung zugestimmt hatten, wurde diese mit Genehmigung der Kommunalaufsicht im Amtsblatt des Landkreises Greiz veröffentlicht und trat somit am 1.1.2021 in Kraft.

Der Datenbestand wurde bereits übernommen, die Personenstandsbücher (auch ganz alte ab 1876) werden in den nächsten Tagen in den neu geschaffenen Tresorraum nach Weida gebracht.

Personell und verwaltungstechnisch ist das Weidaer Standesamt gut aufgestellt und kann deshalb die Aufgaben aus Berga mit übernehmen (Personenstandsfälle 2020: 4 Eheschließungen, 1 Geburt, 17 Sterbefälle).

Die Trauzimmer im Rathaus und in der Osterburg sind gut gebucht. Die Mitarbeiterinnen gestalten die Eheschließungen sehr individuell. In der Regel ist auch ein Sektempfang möglich.

Zum mehr als 19.000 Einwohner umfassenden Standesamtsbezirk gehören u. a. Wünschendorf und Hohenleuben und nun neu auch Berga an der Elster.

Das Standesamt in Weida hat im letzten Jahr 106 Eheschließungen durchgeführt, davon 35 in der Osterburg.

Das ist insgesamt fast ein Drittel mehr als in den vorangegangenen Jahren.

Fast die Hälfte aller Paare kommen von außerhalb – das spricht für sich ...

131 Sterbefälle wurden im Standesamtsbezirk Weida beurkundet. Weil es kein Krankenhaus mehr gibt, gibt es kaum noch Geburten in Weida, im letzten Jahr gab es keine einzige solche Beurkundung. Vaterschaftsanerkennungen, Namensänderungen und Kirchenaustritte, zahlreiche Urkundenausstellungen, Beglaubigungen und Archivauskünfte sind neben der Beurkundung von Geburten, Eheschließungen und Sterbefällen tägliche Arbeit für die beiden Standesbeamtinnen Melanie Kästner und Yvonne Lochner.

## Unterstützung Homeschooling

----- Jugendeinrichtungen Weida, Ronneburg, Bad Köstritz -----

Drucker? ... Internet? ... Papier?

Wir helfen wo wir können!

# Unterstützung bei Schulaufgaben

# Internetzugang / Drucker / Papier

Kontakt: [kompetenzteam-nord@web.de](mailto:kompetenzteam-nord@web.de)

Telefon: 0176/102069-04 oder -05



Kindervereinigung e.V.  
Gera



Kompetenzteam Nord  
im Landkreis Greiz



### Impressum

#### Weidaer Amtsblatt

Herausgeber: Stadt Weida –  
Stadtverwaltung, Markt 1 · 07570 Weida  
Telefon: 036603/54110 · Internet:  
[www.weida.de](http://www.weida.de) · E-Mail: [info@weida.de](mailto:info@weida.de)

Verantwortlich i. S. d. Presserechts:  
Bürgermeister H. Hopfe  
Redaktion: Hauptamtsleiterin B. Gunkel

Satz und Druck:  
Druckerei Emil Wüst & Söhne  
Erscheinungsweise und Auflage:  
i. d. Regel monatlich 3.000 Stück

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:  
Kostenfrei bei Selbstabholung an den  
bekannten Abholstellen, Abonnement  
gegen Portoersatz möglich.  
Beantragung bei der Stadtverwaltung  
Weida.

Verwendung des Titels, Nachdruck, foto-  
mechanische Wiedergabe, elektronische  
Nutzung oder Vervielfältigung nur mit  
Genehmigung des Herausgebers!

**Das nächste Amtsblatt erscheint am 26.02.2021.**